



Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt)

vom 28.08.2012

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 LHG in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz-VerfStudG) vom 10.07.2012, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 11, S 457 ff, hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät am 21. Juni 2012 die nachstehende Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG hat der Präsident am 05. Juli 2012 seine Zustimmung erteilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg hat das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG mit Schreiben vom 02.08.2012 Az: 34-5411.3 erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

II. Vorklinischer Studienabschnitt

- § 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

II. Klinischer Studienabschnitt

- § 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

IV. Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Studiendekanat erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekanntgegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende nach ihrer verbindlichen Anmeldung nicht regelmäßig im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 erschienen ist und das Nichterscheinen zu vertreten hat.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung erfolgt in Abstimmung mit den Instituten und Kliniken beim Studiendekanat; Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Bei einer Beschränkung werden die Studierenden in folgender Reihenfolge zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen:
 - a) Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Satz 1 von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt¹.
 - b) Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist sowie an Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Unter den Wiederholern werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten. Die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholer vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten. Sind mehr Studierende gemäß Satz 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.

¹Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder bzw. von Alleinerziehenden mit Kindern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

- c) Plätze, die in einer Lehrveranstaltung nach Berücksichtigung des in a) und b) genannten Verfahrens frei bleiben, werden an Studierende höherer Fachsemester aufsteigend nach der Anzahl der Fachsemester vergeben.
- (4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Abs. 3 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, den jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Bewerber nach Abs. 3 Nummer c).
- (5) Über die Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 6 und 8 entscheidet der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen. Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3 entscheidet der Fakultätsvorstand.

§ 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Die Scheine im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, Teil I Nr. 44 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 992) - nachfolgend ÄAppO - für den vorklinischen Studienabschnitt und im Sinne von § 27 ÄAppO für den klinischen Studienabschnitt werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende für diese Lehrveranstaltung angemeldet und mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung kann durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in mündlichen, mündlich-praktischen und/oder schriftlichen Prüfungen sowie auch computerunterstützt festgestellt werden. Die Prüfungen werden bewertet und benotet. Satz 4 gilt nicht für die Prüfungen des Praktikums Physiologie im vorklinischen Studienabschnitt; die erfolgreiche Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung kann für die vollständige Kohorte auch ohne Bewertung bescheinigt werden.
- (2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Veranstaltungen. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich (Aushang, Webseite, Lernplattform etc.) zu treffen.
- (3) Schriftliche Prüfungen können insbesondere Klausurarbeiten, Essays oder in der Prüfungsart des Antwort -Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.
- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Lautet die Note „nicht ausreichend“, so sind die Gründe anzugeben und in das Protokoll

aufzunehmen. Zu einem Termin dürfen höchstens vier Prüflinge einer Gruppe geprüft werden.

- (5) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bzw. der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.

- (6) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht wird.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.

- (7) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Scheinpflchtige Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse und Seminare) können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 4), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 2.

- (2) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn abgelegt werden.
- (3) Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich.
- (4) Die 24 Monatsfrist im Sinne von Abs. 2 ist um die Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und um die Zeiten der Wahrnehmung von Familienpflichten zu verlängern. Ob der Studierende einzelne Prüfungen nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist ablegen darf, entscheidet der jeweils verantwortliche Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.

§ 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

- (1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Lehrveranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 mitzurechnen ist.

II. Vorklinischer Studienabschnitt

§ 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

Das Medizinstudium umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der ÄAppO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen sowie ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO:

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		schein-pflichtig	empfohlen
I.			
1	Praktikum der Physik für Mediziner	42	
1	Seminar Anatomie	24	
1+2	Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie	28	
1	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner		49
1	Vorlesung zum Seminar Anatomie		56
1	Vorlesung zum Praktikum der Biologie für Mediziner		28
1	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner		56
1	Praktikum der Biologie für Mediziner	40	
1	Praktikum der Chemie für Mediziner	42	
1	Vorlesung Einführung in die Humangenetik		42
2	Kursus der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Vorlesung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie		42
2	Vorlesung zum Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie		42
2	Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie	38	
2	Vorlesung zum Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie		28
2	Vorlesung zum Praktikum der Physiologie		56
3	Praktikum der Physiologie	72	
3	Kursus der makroskopischen Anatomie	114	
3	Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie		28
3	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		70
4	Seminar der Physiologie	28	
4	Vorlesung zum Seminar der Physiologie		56
4	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	72	
4	Seminar der Biochemie/Molekularbiologie	28	
4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		70
II.			
1+2	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	22	
1+2	Praktikum der Berufsfelderkundung	14	
III.			
1	Praktikum der medizinische Terminologie	14	
1	Vorlesung zum Praktikum der medizinische Terminologie		14
	Summe	630	637

IV.			
1-4	<i>Seminar mit klinischen Bezügen nach § 2, Abs. 2</i>	56	
1-4	<i>Integriertes Seminar nach § 2, Abs. 2</i>	98	
1-4	<i>Ein Wahlfach aus: dem Wahlfachangebot Vorklinik der Medizinischen Fakultät oder ausgewählte Angebote des Zentrums für Sprachen und Philologie oder des Humboldtstudienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften</i>	28	
	<i>Summe</i>	182	
Total Summe (Study load)		812	637

§ 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Seminar Anatomie", „Praktikum der medizinischen Terminologie“ sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der physiologischen Chemie für Humanmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Humanmediziner“.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Physiologie für Humanmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Humanmediziner" und am "Praktikum der Biologie für Humanmediziner"

§ 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

- (1) Das Medizinstudium umfasst nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr im Sinne der ÄAppO die nachfolgend aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 ÄAppO:

Fach	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester		7. Semester Propädeutikum		8. Semester Kurssemester		9. Semester Blocksemester		10. Semester Abschlusssem.	
	Pflicht	Vorl.	gesamt	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.
Advanced Oncology (online Angebot)	0	2 (Q13)	2												2(Q13)
Allgemeinmedizin K3	57 +2 (Q13)	16	75							14 2(Q13)	16	43			
Anästhesiologie	40 +2(Q13)	+1(Q13)	43											40 2(Q13)	1(Q13)
Arbeits- und Sozialmedizin K3	28	0	28											28	
Augenheilkunde K4	41	0	41									41			
Chirurgie	114	50	164						25		25	114			
Dermatologie K4	24	14	38							24	14				
Gynäkologie	38 +2(Q13)	14 +1(Q13)	55						14			38 2(Q13)			1(Q13)
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde K4	40	0	40									40			
Humangenetik	14	0	14	14											
Hygiene / Mikrobiologie / Virologie K1	38	81 +1(Q13)	120	20	44	18	37 1(Q13)								
Innere Medizin	114	68 +3(Q13)	185				28		28		12 2(Q13)	114			1(Q13)
Kinderheilkunde	40	28	68						28			40			
Klinische Chemie K1	32	28	60						32	28					
Neurologie K2	31	27 +1(Q13)	59			7			5 1(Q13)	24	22				
Orthopädie	40	14	54						14			40			
Pathologie	36	0	36			14			22						
Pharmakologie / Toxikologie K1	34	84	118	17	42	17	42								
Psychiatrie K2	70	28	98						28			70			
Psychosomatik und Psychotherapie K2	14	12	26						14	12					
Rechtsmedizin K3	7	15	22							7	15				
Untersuchungskurs Chirurgie	4	2	6			4	2								
Untersuchungskurs Innere Medizin	15	6	21	15	6										
Urologie	33	14	47						14			33			
Q1 Biometrie	14	14	28						14	14					
Q1 Epidemiologie	6	14	20							6	14				
Q2 GTE - Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin	34	0	34									8		26	
Q3 Gesundheitsökonomie	0	5	5												5
Q4 Infektiologie / Immunologie	8	0	8											8	
Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz	14	0	14											14	
Q6 Klinische Umweltmedizin	8	10	18											8	10
Q7 Medizin des Alterns	8	13 +1(Q13)	22											8	13 1(Q13)
Q8 Notfallmedizin	57	28	85	13	14					21	14	16		7	
Q9 Klinische Pharmakologie	13 +4(EBM) +1(Q13)	24 +3(Q13)	45						24 2(Q13)	13 4(EBM) 1(Q13)					1(Q13)
Q10 Prävention und Gesundheitsförderung	14	4	18	14	4										
Q11 Bildgebende Verfahren / Strahlenschutz	38	28	66				28	14				24			
Q12 Rehabilitation / Naturheilverfahren	8	12	20											8	12
(Q13 Palliativmedizin) ³	12 ³	13 ³	25 ³												
Wahlfach	70	0	70												
	1207	666	1873	93	110	60	138	96	237	116	134	623	0	149	47
Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen:															
Der Gute Arzt	11 +1 (Q13)	0	12	11 1(Q13)											
Arztgespräche/ Kommunikation	10 +4 (Q13)	0	14					10						4(Q13)	
Training ärztlicher Fertigkeiten	4	0	4	4 ⁵								(22 ¹)			
(Evidenzbasierte Medizin) ⁴	4 ⁴	0	4 ⁴												
Lehren lernen ²			(28 ²)												
	1237	666	1903	109	110	60	138	106	237	116	134	623	0	153	47

(...) sind nicht in die
Stundenzahlen eingerechnet

¹ Die angegebenen 22h für "Training ärztlicher Fertigkeiten" (Skills Lab) sind bereits in den Stunden der Blockpraktika enthalten und gewertet

² Es soll die Möglichkeit gegeben werden, inhaltlich in der Lehre tätig zu sein. Der Nachweis erfolgt über ein Zertifikat. Es wird ein Tutorentaining angeboten.

³ Wertung der Stunden in den einzelnen Veranstaltungen

⁴ Wertung in "Q 9 Klinische Pharmakologie "

⁵ Betrifft Skills Lab "Freies Üben"

- (2) Für das Wahlfach müssen die Studierenden im klinischen Abschnitt insgesamt 70 Stunden aus einem Katalog von Teilveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Umfang von 1 SWS (14 Std.) oder 2 SWS (28 Std.) besuchen. Den Katalog der Teilveranstaltungen stellt die Medizinische Fakultät zu Beginn des Semesters zur Verfügung. Im Leistungsnachweis für das Wahlfach werden die ausgewählten Teilveranstaltungen (im Umfang von 70 Stunden) aufgeführt und eine Durchschnittsnote errechnet.
- (3) Die Fächerübergreifenden Leistungsnachweise setzen sich wie folgt zusammen:
 - Fächerübergreifende Kombination K1:
Hygiene/Mikrobiologie/ Virologie; Klinische Chemie; Pharmakologie/Toxikologie
 - Fächerübergreifende Kombination K2:
Neurologie; Psychiatrie; Psychosomatik und Psychotherapie
 - Fächerübergreifende Kombination K3:
Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Rechtsmedizin
 - Fächerübergreifende Kombination K4:
Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

§ 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in scheinpflichtige Veranstaltungen ab dem Propädeutikumssemester (7. Fachsemester) ist die erfolgreiche Teilnahme an allen scheinpflichtigen Veranstaltungen des 5. und 6. Fachsemesters.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Lehrveranstaltung der „klinisch-pathologischen Konferenz“ im Abschlusssemester (10. Fachsemester) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pathologie.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das Blockpraktikum „Allgemeinmedizin“ ist die erfolgreiche Teilnahme entweder am Blockpraktikum „Innere Medizin“ oder am Blockpraktikum „Chirurgie“.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt nach dem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm, frühestens jedoch zum Wintersemester 2012/13 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23. Dezember 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 15.02.2012, Seite 92 – 102 außer Kraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2012/13 in einem höheren als dem ersten Fachsemester im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert sind. Diese beenden den vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin nach der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23. Dezember 2011.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die sich im Wintersemester 2012/13 in einem höheren als dem ersten Fachsemester im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert sind. Diese beenden ihr Studium nach der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23. Dezember 2011.

Ulm, den 28.08.2012

gez.

(Prof. Dr. Ulrich Stadtmüller)

- Vizepräsident für Lehre –